Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0044/2021
öffentlich

Titel: Wochenendhaussiedlung Devin,
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	13.04.2021
Bearbeiter:	Kümpers, Josefine		

Einreicher:	Frau Kümpers

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	22.04.2021	

Anfrage:

1. Nachdem die Bürgerschaft beschlossen hatte, dass Erbbaurecht-Nehmer, wie in der Wochenendhaussiedlung Devin, Eigentum auch an Grund und Boden erwerben können (also Volleigentum), ist zu fragen, wie in diesem Fall die bisher verpflichtend geltende stadtplanerische Vorgabe, dass Dauerwohnen nicht gestattet, durchgesetzt werden soll? Über den Erbbauvertrag konnten solche Auflagen bisher erteilt werden.

2. Die Erbbaurechtsverträge enden bewusst alle zu einem bestimmten gleichen Zeitpunkt, da das Bauamt ab einem gemeinsamen Zeitpunkt in der Lage sein wollte, eine geänderte stadtplanerische Zielsetzung einfacher und einheitlich durchzusetzen. Wie stellt sich die Stadtverwaltung die Umsetzung der von ihr gewünschten Vorgaben bei Volleigentum vor?

3. Erbbauverträge wurden dort auch deshalb als alleinige Vertragsform abgeschlossen, weil damit naturschutzrechtliche Auflagen in diesem naturschutzfachlich sensiblen Gebiet besser durchgesetzt werden können. Wie will die Stadtverwaltung diese Gebote bei Volleigentum durchsetzen?

Begründung:
Für dieses Gebiet wurden immer ausdrücklich stadtplanerische (kein Dauerwohnen) und naturschutzfachliche (Vermeidung von zu hohem Nutzerdruck) Vorgaben festgelegt. Auch fehlt es an den nötigen Erschließungsanlagen, z.B. Abwasser oder Abfall, für Dauerwohnen. Mit Volleigentum sind diese Vorgaben nicht oder zumindest erheblich schwerer zu erfüllen. Daher könnte es sich empfehlen, für dieses Gebiet eine Umwandlung vom Erbbaurecht in Volleigentum zu untersagen.